

Sachbearbeitung	VGV/MO - Mobilität		
Datum	10.02.2022		
Geschäftszeichen	VGV/MO-Ack *22		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Sitzung am 12.04.2022 Umwelt	TOP	
Behandlung	öffentlich	GD 072/22	
Betreff:	CarSharing - Konzept und Vergabe - Kenntnisnahme -		
Anlagen:	Konzept für ein flächendeckendes CarSharing in Ulm - Geeignete Stellpl		
Antrag:			
	ausschuss nimmt Kenntnis von dem Vorhaben der Verwaltung ein "flächer bot in Ulm entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu fördern.	ndeckendes"	
Jung			
Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäf	tsstelle des	
BD, BM 3, C 3, LI, OB, RP	Gemeinderats:		
	Versand an GR		
	Niederschrift §		
	Anlage Nr.		

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

1. Beschlusslage

• Gemeinderat am 23.06.2021, Kommunales Handlungsprogramm Mobilität (GD 172/21)

2. Anträge

Unerledigte Gemeinderatsanträge liegen nicht vor.

3. Hintergrund

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in der Sitzung am 23.06.2021 das kommunale Handlungsprogramm Mobilität (vgl. GD 172/21) beschlossen. Ein Baustein dieses Handlungsprogramms ist die Förderung des CarSharing-Angebots in der Stadt Ulm.

4. Zielsetzung

Die Stadt Ulm hat sich das Ziel gesetzt, ein möglichst flächendeckendes CarSharing-Angebot in Ulm zu etablieren. Bisher gibt es in der Stadt Ulm und den Ortsteilen noch kein flächendeckendes Angebot von CarSharing. Seit Inkrafttreten des CarSharing-Gesetzes (CsgC) sowie der Novellierung des Straßengesetzes Baden-Württemberg haben Kommunen die gesetzliche Möglichkeit, bestehende öffentliche Parkflächen in CarSharing-Stellplätze umzuwandeln. Zur Förderung alternativer und öffentlich zugänglicher Mobilitätsangebote in Ergänzung zum ÖPNV, schlägt die Stadtverwaltung vor diese neuen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Zur Umsetzung hat die Stadtverwaltung das in den Anlagen 1 und 2 beigefügte Konzept für ein flächendeckendes CarSharing-Angebot in Ulm erarbeitet.

5. Vorgehen und Umsetzung

Im Vorfeld der Konzepterstellung hat die Verwaltung Gespräche mit den lokalen CarSharing-Anbietern über den Bedarf von zusätzlichen Stellplätzen und deren mögliche Standorte geführt. Daraus resultieren die in der Anlage 2 dargestellten Stellplätze. Von den darin aufgeführten 29 Stellplätzen sollen bis zu 15 Stellplätze gänzlich neu eingerichtet werden. Die anderen 14 Stellplätze sind bereits vorhanden und werden derzeit von den lokalen Anbietern aufgrund von alten Vereinbarungen genutzt. Diese alten Vereinbarungen sollen aktualisiert und an die neuen Anforderungen aus des CarSharing-Konzepts angepasst werden.

CarSharing-Anbieter können auf Grundlage des Konzeptes (Anlage 1) nach Erfüllung der darin aufgeführten Eignungskriterien eine Sondernutzungserlaubnis für einen CarSharing-Stellplatz bei der Unteren Verkehrsbehörde stellen. Nach Eignungsprüfung durch die Verkehrsbehörde (VGV/VP4) und der Abteilung Mobilität (VGV/MO) kann die benötigte Sondernutzungserlaubnis erteilt und der öffentliche Stellplatz dem CarSharing umgewidmet werden.

Die in Anlage 2 dargestellten Stellplätze wurden vorab einer Eignungsprüfung unterzogen und hernach mit den Anbietern und der Verkehrsbehörde abgestimmt.

Es ist alsbald vorgesehen, dass die Sondernutzungssatzung der Stadt Ulm um die Sondernutzung für CarSharing auf Basis des Straßengesetzes § 16a ergänzt wird.

Ziel ist es in 2022 mit der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen und dem Einrichten der Stellplätze zu beginnen und die Stellplätze entsprechend der vorhandenen Kapazitäten einzurichten. Das detaillierte Vorgehen ist in Anlage 1 und 2 dargestellt.

Zusätzlich zu den dort aufgeführten Stellplätzen sollen im Zuge des Projekts der E-Quartiershubs in Zusammenarbeit mit der PBG und der SWU in den Parkhäusern Salzstadel und Fischerviertel jeweils zwei elektrisch betriebene CarSharing-Fahrzeuge eingerichtet werden. Darüber hinaus plant die PBG im Parkhaus am Bahnhof zusätzlich zwei Stellplätze für elektrisch betriebene CarSharing-Fahrzeuge bereitzustellen.

6. Kosten und Finanzierung

Um die im kommunalen Handlungsprogramm Mobilität definierten Ziele, eine umweltverträgliche Mobilität zu gestalten, die bestehenden Belastungen durch das Verkehrssystem auf ein Minimum zu reduzieren und eine möglichst hohe Effizienz der Verkehrsleistung zu erreichen, liegt es im Interesse der Stadt Ulm, ein möglichst flächendeckendes CarSharing-Angebot zu fördern und zu etablieren. Aus diesem Grund soll für die Sondernutzungserlaubnis der Stellplätze keine Sondernutzungsgebühr erhoben werden. In Städten die eine Sondernutzungsgebühr erhoben haben, beläuft sich deren Höhe auf ca. 50 € pro Monat. Durch den Verzicht auf eine Sondernutzungsgebühr fördert die Stadt Ulm somit indirekt jeden CarSharing-Stellplatz mit ca. 600 € p.a.

Zusätzlich übernimmt die Stadt Ulm die Kosten für die Einrichtung der Stellflächen. Hierzu gehören Kosten für die Pfosten, Beschilderung und Markierung der CarSharing-Stellplätze sowie auch die Kosten für das Ertüchtigen der Stellplätze. Die Kosten pro eingerichtetem Stellplatz belaufen sich auf ca. 500 €.

Bei 15 gänzlich neu einzurichtenden Stellplätzen fallen Kosten in Höhe von bis zu ca. 7.500 € an.

Die Einrichtung der Stellplätze wird aus dem Haushaltsmitteln für Mobilitätsstationen (Kostenstelle 750761, Kostenart 44310090) finanziert.